jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/3 1Ob643/82, 6Ob552/82, 1Ob501/84, 5Ob593/85, 8Ob586/85, 1Ob508/86, 7Ob506/87, 8Ob694

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1982

Norm

EheG §82 Abs1 Z4
EheG §83
EheG §91 Abs2

Rechtssatz

Wurde eheliche Errungenschaft eines Ehegatten weitgehend in Unternehmensanteilen angelegt, die als solche der Aufteilung entzogen sind, kann es der Billigkeit entsprechen, dem anderen Ehegatten einen größeren Anteil an den der Aufteilung unterliegenden Ersparnissen zuzuerkennen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 643/82
  Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 643/82
  Veröff: SZ 55/163 = JBl 1983,316 = GesRZ 1983,91
- 6 Ob 552/82
  Entscheidungstext OGH 24.02.1983 6 Ob 552/82
  Vgl auch
- 1 Ob 501/84
  Entscheidungstext OGH 25.01.1984 1 Ob 501/84
  Auch; Veröff: SZ 57/19 = JBl 1984,606 = GesRZ 1984,111
- 5 Ob 593/85
  Entscheidungstext OGH 15.10.1985 5 Ob 593/85
  Veröff: JBl 1986,119
- 8 Ob 586/85
  Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 586/85
- 1 Ob 508/86
  Entscheidungstext OGH 28.01.1986 1 Ob 508/86
  Vgl
- 7 Ob 506/87

Entscheidungstext OGH 12.02.1987 7 Ob 506/87

- 8 Ob 694/86
  Entscheidungstext OGH 09.04.1987 8 Ob 694/86
- 8 Ob 653/86
  Entscheidungstext OGH 26.03.1987 8 Ob 653/86
  Veröff: EvBl 1988/11 S 85
- 4 Ob 533/87
  Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 533/87
  Beisatz: Hiebei darf allerdings nicht auf das Unternehmen selbst gegriffen werden. Der Ausgleich kann nur so weit erfolgen, als noch eine Aufteilungsmasse vorhanden ist. In diesen Grenzen können aber nicht nur zur Aufteilungsmasse gehörende Sache dem benachteiligten Ehegatten überproportional zugewiesen werden, sondern es kann auch dem anderen eine Ausgleichszahlung auferlegt werden. (T1)
- 6 Ob 644/88
  Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 644/88
  Beis wie T1
- 5 Ob 569/89
  Entscheidungstext OGH 27.06.1989 5 Ob 569/89
- 2 Ob 533/91
  Entscheidungstext OGH 15.05.1991 2 Ob 533/91
  Beisatz: Das von der Aufteilung ausgenommene Vermögen darf jedoch nicht schlechthin so behandelt werden, als unterläge es der Aufteilung. (T2)
- 4 Ob 552/91
  Entscheidungstext OGH 10.09.1991 4 Ob 552/91
  Vgl
- 4 Ob 547/95
  Entscheidungstext OGH 11.07.1995 4 Ob 547/95
  Beis wie T1; Veröff: SZ 68/127
- 4 Ob 1630/95
  Entscheidungstext OGH 10.10.1995 4 Ob 1630/95
  Beis wie T2
- 9 Ob 195/97k
  Entscheidungstext OGH 10.09.1997 9 Ob 195/97k
  Beis wie T1
- 6 Ob 137/00s
  Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 137/00s
- 9 Ob 163/02i
  Entscheidungstext OGH 18.09.2002 9 Ob 163/02i
  Beis wie T1 nur: Hiebei darf allerdings nicht auf das Unternehmen selbst gegriffen werden. Der Ausgleich kann nur so weit erfolgen, als noch eine Aufteilungsmasse vorhanden ist. (T3); Beisatz: In welcher Höhe sich dieser Ausgleich im Rahmen der Aufteilung zu bewegen hat, ist nach den Umständen des konkreten Falles zu entscheiden. (T4); Beisatz: § 91 Abs 2 idF EheRÄG 1999 entspricht einer sachlich gebotenen Rechtsfortbildung schon nach altem Recht. (T5)
- 9 Ob 155/03i
  Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 155/03i
  Auch; Beis wie T1 nur: Der Ausgleich kann nur so weit erfolgen, als noch eine Aufteilungsmasse vorhanden ist. In diesen Grenzen können aber nicht nur zur Aufteilungsmasse gehörende Sache dem benachteiligten Ehegatten überproportional zugewiesen werden, sondern es kann auch dem anderen eine Ausgleichszahlung auferlegt werden. (T6); Beisatz: Gemäß § 91 Abs 2 EheG sind Investitionen wertmäßig in die Aufteilung einzubeziehen. (T7)
- 7 Ob 246/07p
  Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 246/07p
  Auch; Beisatz: Hier: Es ist daher auf all jene Aufwendungen Bedacht zu nehmen, die in Erfüllung der vom

Antragsgegner im Zuge der Übergabe des land-und gastwirtschaftlichen Betriebs übernommenen Pflichten sowie im Zuge der 1989 erfolgten Errichtung des Pflegeheimbetriebs von den Ehegatten gemacht wurden. (T8)

- 7 Ob 105/09f
  Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 105/09f
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Reduzierung der Kreditbelastung für die nicht aufzuteilende Ehewohnung. (T9)
- 1 Ob 187/14b
  Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 187/14b
  Beis ähnlich wie T1
- 1 Ob 262/15h
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 262/15h
  Vgl; Beis wie T9; Veröff: SZ 2016/43
- 1 Ob 11/17z
  Entscheidungstext OGH 29.03.2017 1 Ob 11/17z
  Beis wie T1; Beisatz: Investitionen eines Ehegatten in ein Unternehmen des anderen sind nach § 91 Abs 2 EheG wertmäßig mit der Folge in die Aufteilung einzubeziehen, dass Ersterem ein größerer Anteil an dem der Aufteilung unterliegenden Vermögenswerten, allenfalls in Form einer Ausgleichszahlung zuzuerkennen ist. Der Wertung des Gesetzes entsprechend kann nichts anderes gelten, wenn der Beitrag eines Ehegatten zur Tilgung von Unternehmensschulden letztlich ausschließlich dem anderen – wie hier – zum Vorteil gereicht (so schon 1 Ob 187/14b). (T10)
- 1 Ob 135/17k
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 1 Ob 135/17k
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Liegenschaften. (T11)
- 1 Ob 209/17t
  Entscheidungstext OGH 15.12.2018 1 Ob 209/17t
  Auch; Beis wie T1; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Ein Wertpapierdepot eines Ehegatten, welches während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft als Sicherheit für seinen Unternehmenskredit verpfändet wurde und dessen Realisat für eine bereits festgelegte in der Zukunft liegende „Sondertilgung" vorgesehen ist; sofern es sich dabei um eheliche Ersparnisse handelt, wird auf § 91 Abs 2 EheG Bedacht zu nehmen sein. (T12)
- 1 Ob 96/20d
  Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 96/20d
  Vgl; Beis wie T10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0058268

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at